

§ 13 EnWPrV — Bewertung von Prüfungsleistungen

Energiewirtschaftsfachwirthprüfungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.01.2020 bis 28.09.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen „schriftliche Prüfung“ und „mündliche Prüfung“ sind einzeln zu bewerten.
- (3) Im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ wird als zusammengefasste Bewertung das arithmetische Mittel berechnet.
- (4) Im Prüfungsteil „mündliche Prüfung“ wird als zusammengefasste Bewertung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
 1. die Bewertung des Fachgesprächs mit zwei Dritteln und
 2. die Bewertung der Präsentation mit einem Drittel.

Zitiervorschlag: § 13 EnWPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EnWPrV/13>